

Landgericht Berlin

Az.: 80 O 6/22



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Birgitta Wehner, Schliemannstraße 31, 10437 Berlin
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

pp

gegen

Trupti Dave, Amberbaumallee 51, 14089 Berlin
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Groll, Gross & Steiner**, Prannerstraße 6, 80333 München, Gz.: 165/21

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 80 - am 06.12.2023 beschlossen:

Der Beschwerde der Antragstellerin persönlich vom 21.08.2023 gegen den Beschluss vom 24.05.2023 wird nicht abgeholfen und die Akte dem Kammergericht zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss vom 24.05.2023, soweit ihr Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wurde.

Die Kammer hatte der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 23.08.2023 nicht abgeholfen und die Sache dem Kammergericht vorgelegt. Mit Beschluss vom 12.09.2023 hat das Kammer-

gericht das Verfahren unter Aufhebung des Nichtabhilfebeschlusses vom 23.08.2023 wieder an die ZK 80 zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Abhilfeverfahrens zurückgegeben. Nach Auffassung des Kammergerichts sind im Rahmen der Nichtabhilfeprüfung nicht nur die Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift, sondern auch der weitere Sachvortrag der Beschwerdeführerin vom 10.07.2023 und die dort gestellten PKH-Anträge zu prüfen, denn auch die weiteren Anträge können im Beschwerdeverfahren zulässig gestellt werden.

Auch bei nochmaliger Prüfung des Vorbringens der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Ausführungen des Kammergerichts kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass der Beschwerde nicht abzuhelpen ist.

In dem Schriftsatz vom 10.07.2023 hat die Antragstellerin weitere Anträge betreffend das PKH-Verfahren gestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 40 ff Band II d.A. Bezug genommen. Die dort gestellten ergänzenden PKH-Anträge werden im Rahmen der Nichtabhilfeprüfung zurückgewiesen.

- zu den PKH-Anträgen Ziff. 2. a und b) Eilverfahren wegen der Anforderung von Kontoauszügen und Eilverfahren wegen der Besichtigung von Hausrat

Die Kammer hat in dem Beschluss vom 24.05.2023 folgendes ausgeführt:

„Wie bereits in der Verfügung vom 11.05.2022 mitgeteilt, hat die Rechtsverfolgung keinen Erfolg, soweit die Antragstellerin mit den Anträgen 1.1 und 1.2. den Erlass von einstweiligen Verfügungen beantragt hat. Der Auskunftsanspruch kann durch eine einstweilige Verfügung nicht erzwungen werden.

Außerdem ist der ursprüngliche, der Antragstellerin als Pflichtteilsberechtigter zustehende Auskunftsanspruch gemäß § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB durch Erfüllung gemäß § 362 BGB erloschen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Februar 2009 – 2 U 1386/08 –, Rn. 16, juris). Die Antragsgegnerin hat mit Anwaltsschreiben vom 16.12.2021 Auskunft durch ein privates Nachlassverzeichnis erteilt, indem sie über den Bestand des Nachlasses und die Aktiv- und Passivposten zur Zeit des Erbfalls Auskunft erteilt hat. Von der Möglichkeit, gemäß § 2314 Abs. 1 S. 2 BGB zu verlangen, bei der Aufnahme des privaten Nachlassverzeichnisses zugezogen zu werden, hat die Antragstellerin bei ihrer Aufforderung vom 18.11.2021 keinen Gebrauch gemacht. Der im Prozesskostenhilfeverfahren gestellte Antrag Nr. 1.2. auf Besichtigung des Hausrats am letzten Wohnsitz des Antragstellers in Berlin kann deshalb im Nachhinein nicht mehr gestellt werden.

Keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet auch der zu 1.1. gestellte Antrag, alle Kontoauszüge etc. des Erblassers Wolfgang Wehner und der Antragsgegnerin, auch gemeinsame Konten soweit zurück wie möglich, aber mindestens 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers herauszugeben und bei den Banken, gfls. auch im Ausland anzufordern.

Der Auskunftsanspruch zur Berechnung eines Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsanspruchs verpflichtet den Auskunftspflichtigen nur darüber Auskunft zu erteilen, welche Aktiva und Passiva zum Zeitpunkt des Erbfalls bestanden haben. Ein Anspruch auf Einsichtnahme in alle Bankauszüge 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers besteht nicht. Der Erbe muss die Bankguthaben des Erblassers im Verzeichnis nur offenlegen und die Kontostände zur Zeit des Erbfalls mitteilen. Seine Angaben muss er aber nicht durch Kontoauszüge belegen, denn eine solche Pflicht ist in § 2314 BGB gesetzlich nicht geregelt (OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Februar 2009 – 2 U 1386/08 –, Rn. 18, juris; Palandt/Weidlich, BGB, a.a.O. Rnr. 2314 Rnr. 10;).

Nach der Auskunft im Nachlassverzeichnis hat der Erblasser sein Konto im Februar 2012 aufgelöst. Die laufenden Kosten des Haushalts etc. wurden alleine über das Konto der Antragsgegnerin abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Auflösung des Kontos hatte dieses ein Guthaben von 3.182,06 €. Dieses restliche Guthaben wurde auf das Konto der Antragsgegnerin überwiesen. Die Antragstellerin hat damit ihren Auskunftspflichten genügt.

Ein Anspruch auf Vorlage von Kontoauszügen hinsichtlich der Konten der Antragsgegnerin ist in § 2314 nicht vorgesehen. Dass die Antragsgegnerin ein gemeinsames Konto mit dem Erblasser geführt hat, ergibt sich aus dem Nachlassverzeichnis nicht und lässt sich auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass die Eheleute in Zugewinnsgemeinschaft lebten. Bei der Zugewinnsgemeinschaft bleiben die Vermögensmassen der Eheleute getrennt, § 1363 Abs. 2, Satz 1 BGB.“

Diese Ausführungen gelten auch für die ergänzend gestellten PKH-Anträge im Schriftsatz vom 10.07.2023.

Zu den PKH-Anträgen zu 2. c) - f) im Schriftsatz vom 10.07.2023: Die Rechtsverfolgung hat auch insoweit keine Aussicht auf Erfolg, da der Auskunftsanspruch auch die Vorlage der dort aufgeführten Unterlagen wie z.B. Steuererklärungen, Unterlagen über die Förderung von Firmen, Krankenversicherungsunterlagen nicht erfasst. Ebenso hat der Hilfsantrag zu 3 a) keinen Erfolg, denn auch insoweit handelt es sich um Unterlagen, zu deren Vorlage im Rahmen des Auskunftsanspruchs kein Anlass besteht.

Vorstehendes gilt auch für die ergänzend gestellten PKH-Anträge im Schriftsatz vom 09.11.2023 betreffend u.a. Bankkonten des Beschwerdeführers und der Antragsgegnerin nebst dem dortigen PKH-Antrag zu 2 a) auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Herausgabe von Kontoauszügen u.a. sowie dem Hilfsantrag zu 3 a) und dem PKH-Antrag auf Herausgabe von Geschäftsunterlagen im Schreiben der Beschwerdeführerin vom 01.12.2023 zu 2 h, 2 i, 2 j, 2 k, 3 h, 3 i, 3 j, 3 k. Auch diese PKH-Anträge werden im Rahmen der Nichtabhilfepfung zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Vorbringens in der Beschwerdeschrift sieht die hiesige Kammer ebenfalls kei-

nen Anlass für eine Abhilfe.

Soweit die Antragstellerin in der Beschwerdeschrift die bereits im Schriftsatz vom 10.07.2023 gestellten PKH-Anträge wiederholt, wird der Beschwerde unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen nicht abgeholfen.

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift beanstandet, das Gericht habe ihren Antrag auf Wertermittlung Nr. 1.4.1 im Klagentwurf vom 11.05.2022 übersehen, wird auf den Beschluss vom 24.05.2023 verwiesen. Darin wurde der Beschwerdeführerin u.a. auf ihren Hilfsantrag Ziff. III Nr. 1.4.1 im Schriftsatz vom 20.02.2023 PKH bewilligt. Dieser Antrag lautet wie folgt: „Die Antragsgegnerin wird verurteilt, ein Verkehrswertgutachten zum Todestag, dem 01.12.2020 zu dem Hausanwesen -Wetzbach 34. in 64673 Zwingenberg eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Liegenschaftsbuch 1569, Blatt 1775, Flur 3, Flurstück Nr. 731, Hof- und Gebäudefläche Wetzbach 34 von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und dem Kläger vorzulegen. Dabei ist auch die Wertermittlung zum Schenkungsvollzug anzugeben und die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen herauszugeben. Zudem hat dieses Gutachten den Wert der kapitalisierten dem Erblasser im Überlassungsvertrag genannten Rechte der verbliebenen Nutzung zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung auszuweisen.“ Der Antrag wurde also nicht übersehen, denn der Beschwerdeführerin wurde insoweit PKH gewährt.

Ebenfalls stattgegeben wurde dem PKH-Antrag zu Ziff. III 1.3 „Die Antragsgegnerin wird verurteilt, ein notarielles Nachlassverzeichnis vorzulegen, bei dessen Aufnahme die Antragstellerin hinzugezogen worden ist.“

Dem Notar ist bei der Feststellung des Nachlassbestands ein pflichtgemäßes Ermessen eingeräumt; er entscheidet, welche Ermittlungen er für geboten erachtet. Entscheidend sind stets die Umstände des Einzelfalles; nach ihnen ist zu bestimmen, was zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Verzeichnisses erforderlich ist (MüKoBGB/Lange, 9. Aufl. 2022, BGB § 2314 Rn. 49).

Im Übrigen hat das Gericht bereits im Beschluss vom 24.05.2023 darauf hingewiesen, dass in einem Rechtsstreit zunächst zu klären sein wird, ob die Antragsgegnerin mit Erfolg die Einrede der Dürftigkeit erhebt und deshalb die Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses entsprechend § 1990 Abs. 1 Satz 1 BGB verweigern darf.

Weiterhin beanstandet die Beschwerdeführerin, das Gericht habe einen PKH-Antrag auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung im Schriftsatz vom 22.02.2023 (richtig Schriftsatz vom 20.02.2023) übersehen. Es wird klargestellt, dass die Zurückweisung des

PKH-Antrags der Beschwerdeführerin im angefochtenen Beschluss sich auch auf diesen Antrag bezieht. Soweit die Beschwerdeführerin einen PKH-Antrag auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung der Antragstellerin aus Anfechtung stellen will, wurde in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Testaments nicht hinreichend dargetan wurden, sodass insoweit auch nicht von einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung i.S.v. § 826 BGB ausgegangen werden kann.

Soweit die Beschwerdeführer den Anspruch auf eine vorsätzliche sittenwidriger Schädigung wegen Hinterziehung des Pflichtteil/Ergänzungsanspruchs stützt, ist zu beachten, dass § 826 BGB in Anspruchskonkurrenz zu anderen Ersatzansprüchen steht (Palandt/Sprau, BGB, 80. Aufl., § 826 BGB, Rnr. 2). Die Möglichkeit, erbrechtliche Pflichtteils- und Ergänzungsansprüche geltend zu machen, ist aber bereits in den spezielleren Vorschriften des Erbrechts vorgesehen, sodass es der Anwendung von § 826 BGB nicht bedarf.

Soweit die Beschwerdeführerin gemäß der Beschwerdeschrift mit dem neuen PKH-Antrag Ziff. 7. beantragen will, die Gegnerin gemäß § 888 ZPO zur Erteilung einer vollständigen Auskunft durch Zwangsgeld anzuhalten, sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht gegeben. Wie bereits im angefochtenen Beschluss ausgeführt, hat die Beschwerdegegnerin bereits Auskunft erteilt. Auch dieser PKH-Antrag wird im Rahmen der Nichtabhilfeprüfung zurückgewiesen.

Ob das Gericht gemäß dem neuen PKH-Antrag Ziff. 8. in der Beschwerdeschrift die Scheidungsakten des Erblassers und seiner ersten Frau beiziehen wird, wird im Rechtsstreit vom Gericht entschieden. Der Durchführung eines PKH-Verfahrens bedarf es insoweit nicht.

Hinsichtlich des neuen PKH-Antrags zu 9. in der Beschwerdeschrift wird erneut darauf hingewiesen, dass die Vorlage von Belegen in § 2314 BGB nicht vorgesehen ist. Das Gericht ist auch weiterhin der Auffassung, dass die Antragsgegnerin mit der Vorlage des privaten Nachlassverzeichnisses ihren Auskunftsanspruch erfüllt hat. Wie auch das von der Beschwerdeführerin zitierte Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, (Urteil vom 28. September 2016 – 2 U 29/15 –, juris) ausgeführt hat, besteht im Rahmen des § 2314 BGB grundsätzlich kein Anspruch auf Berichtigung oder Vervollständigung einer seitens des Auskunftspflichtigen als abschließend angesehenen Auflistung von Vermögensgegenständen (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 28. September 2016 – 2 U 29/15 –, juris).

Hinsichtlich der Frage, ob die Antragsgegnerin mit Erfolg die Einrede der Dürftigkeit geltend machen kann und ob die Übertragung des Grundstücks unentgeltlich erfolgt ist, hat sich das Gericht im angefochtenen Beschluss hinsichtlich der Anforderungen an das gegenseitige Vorbringen auf die einschlägige Rechtsprechung des BGH und des OLG München gestützt und hält diese auch weiterhin für zutreffend.

Das Gericht ist auch weiterhin der Auffassung, dass sich dem Vorbringen der insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Beschwerdeführerin, die keinen regelmäßigen und engen Kontakt zum Erblasser hatte, keine ernsthaften Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers entnehmen lassen. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin, die nach eigenen Angaben am Ehlers-Danlos Syndrom leidet und diese Erkrankung auch beim Erblasser vermutet hat, in der Lage ist, das hiesige Prozesskostenhilfverfahren selbst führt.

Das Gericht geht auch weiterhin davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Testaments nicht vorliegen. Dem stehen auch nicht die Ausführungen der Antragstellerin in der Beschwerdeschrift entgegen, die sich im Wesentlichen auf Vermutungen stützt. Gleiches gilt für die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass die Antragsgegnerin erbunwürdig sei.

Da die Kammer der Beschwerde nicht abhilft, besteht auch kein Anlass, der Beschwerdeführerin Prozesskostenhilfe hinsichtlich der im Falle der Zurückweisung der Beschwerde durch das Kammergericht anfallenden Gerichtskosten zu gewähren. Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird deshalb dem Kammergericht überlassen.

Ihre Anhörungsrüge vom 09.08.2023 hat die Beschwerdeführerin nach Hinweis des Gerichts zurückgenommen.

Dreßler

Schmidt

Rothenbach

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.12.2023

Gröschke, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig